

# Öffentliche Bekanntmachung

## Dritte Änderung des Flächennutzungsplans 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands Dornstetten Frühzeitige Beteiligung

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Dornstetten hat am 14. Juli 2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan 2030 erneut zu ändern: „Flächennutzungsplan 2030 – 3. Änderung“. Der Vorentwurf der dritten Flächennutzungsplanänderung wurde in gleicher Sitzung beschlossen. Ebenso wurde die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die FNP-Änderung betrifft insbesondere die Wohnbauentwicklung „Hinterer Brunnenberg“, Dornstetten sowie die geplante Solartankstelle in Dornstetten, das „Seniorenwohnheim Aach“, die Wohnbaufläche „Knisslen II“, Schopfloch und die Gewerbefläche „Neuordnung Nordhalde – Tumlinger Weg“, Schopfloch, die insbesondere die gewerbliche Entwicklung der Firma Homag ermöglichen soll, die Wohnbauflächen „Gillteich II“, Schopfloch-Unteriflingen, die Wohnbaufläche „Härte Süd Erweiterung“, Waldachtal-Hörschweiler, die Wiederaufnahme der Wohnbaufläche „Talweg“, Waldachtal-Salzstetten, die Erweiterung der Erddeponie Hagenbuch, Waldachtal-Tumlingen sowie die Wohnbaufläche „Waldachtäle Erweiterung“, Waldachtal-Vesperweiler.

Der Planbereich ergibt sich aus der nachstehenden Gesamtübersicht der einzelnen Änderungspunkte.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslegung vom

**04. Juli 2022 bis 12. August 2022** statt.

Der Vorentwurf der dritten Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Anlagen im Rathaus jeder der Verbandsgemeinden Dornstetten, Glatten, Schopfloch und Waldachtal während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Auslegungsunterlagen sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung werden zusätzlich auf den Homepages der Verbandsgemeinden zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Dornstetten, den 21.06.2022

gez. Tore-Derek Pfeifer  
Verbandsvorsitzender